

359. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“

Bisher: „Praxislehre in der Pflege (AE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Der Weiterbildungslehrgang ermöglicht den Erwerb von berufspädagogischen Kompetenzen mit dem Ziel, Pflegefachkräften und Therapeut/inn/en die Möglichkeit zu geben, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um Schüler/innen, Studierende und neue Mitarbeiter/innen in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung systematisch und effektiv zu begleiten. Der Lehrgang bezieht die aktuelle berufliche Situation in der ambulanten, extra- und intramuralen Pflege und Therapie ein. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt im beruflichen Einsatzgebiet.

Learning Outcomes:

- Den praktischen Ausbildungs- bzw. Einschulungsverlauf unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans des betreffenden Gesundheitsberufs planen, steuern und evaluieren.
- Individuell Lernenden, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Lehrmethoden und des Ausbildungsstands, den Theorie-Praxis-Transfer erschließen.
- Zwischen- und Abschlussbeurteilungen durchführen.
- Berufspädagogisches Umfeld unter Hilfenahme von Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsmethoden entwickeln.
- Traditionelle Praxis auf Grundlage evidenzbasierter Gesundheits- und Pflegekonzepte analysieren und bewerten.
- Ethische und rechtliche Aspekte im Kontext der Praxisanleitung interpretieren.
- Leitlinien, Standards, Behandlungs- und Pflegepfade/-konzepte auf Grundlage evidenzbasierter Praxis entwickeln, implementieren und evaluieren.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst drei Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme oder als Medizin Technischer Dienst oder sonstiger Gesundheitsfachdienst und zusätzlich

mindestens vier Jahre Berufspraxis im Gesundheitswesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	3
2	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
3	Mentoring	UE	15	2
4	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
5	Fachdidaktik I und Lernort Praxis	SE	30	4
6	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in der Praxisanleitung	PS	30	3
7	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
9	Einführung in Public Health		45	5
	• Public Health I	SE	30	4
	• Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	SE	15	1
10	Wissenschaft in der Pflege		75	9
	• Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	• Systematische Literaturanalyse und -interpretation	UE	15	2

	• Wissenschaftliches Schreiben II	UE	15	1
11	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
12	Case- und Caremanagement	SE	30	4
13	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	• Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	• Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
14	Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
15	Abschlussarbeit			6
GESAMT:			480	60

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehr-gangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7 und 9-13),
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an der berufsbegleitenden Supervision und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxis- oder Ausbildungsproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP) – zuvor: Praxislehre in der Pflege (CP)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)

- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Praxisanleiterin und Mentorin" bzw. „Akademischer Praxisanleiter und Mentor“ zu verleihen.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.